

Allgemeine Hinweise für die Betreiber eines Bewachungsgewerbes nach § 34a Gewerbeordnung (GewO)

Bewachung i. S. d. § 34a GewO ist die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit. Lässt ein Gewerbetreibender seinen Betrieb durch eigenes Personal bewachen, liegt keine Bewachung i. S. d. § 34a GewO vor. Eine Bewachung gemäß § 34a GewO ist auch nicht gegeben bei einer bloßen Warntätigkeit vor Gefahren.

Der Begriff der Bewachung erfordert eine aktive Obhutstätigkeit (zum Beispiel Beaufsichtigung von gewisser Dauer oder wiederkehrende Kontrollen). Die Obhut muss in menschlicher Tätigkeit bestehen. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass technische Hilfseinrichtungen benutzt werden.

Ihre Ansprechpartner beim Kreis Steinfurt:

- Martin Lücker (Sachgebietsleiter 32/3), Tel. 02551-69 2213
- Annika Feldhues (zuständige Sachbearbeiterin), Tel. 02551-69 2275

Ihre Ansprechpartner bei der Industrie- und Handelskammer Nordwestfalen in Münster:

- Ingeborg Banna, Information zur Erlaubnis nach § 34 a GewO, Tel. 0209 388 306
- Bettina Becker, Unterrichtung im Bewachungsgewerbe, Tel. 0251 707 345
- Monika Murawski, Sachkundeprüfungen, Tel. 0209 388 422

1. Erlaubnispflicht

Wer beabsichtigt, ein Bewachungsgewerbe auszuüben, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 34a Abs. 1 Satz 3 GewO zu versagen, wenn

- 1) der Antragsteller **nicht** über die erforderliche **Zuverlässigkeit** verfügt,
- 2) der Antragsteller in **ungeordneten Vermögensverhältnissen** lebt,
- 3) der Antragsteller **nicht** den **Nachweis der Sachkunde** erbringt oder
- 4) der Antragsteller **nicht** den **Nachweis einer Haftpflichtversicherung** erbringt.

Prüfungen

- 1) **Unzuverlässigkeit** liegt in der Regel vor, wenn der Antragssteller
 - Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind
 - Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht hat und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

- einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 verfolgt oder unterstützt oder in den letzten 5 Jahren unterstützt hat
- in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen Versuchs oder Vollendung einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:
 - Verbrechen im Sinne von § 12 Abs. 1 StGB
 - staatsschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftat
 - Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels, der vorsätzlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, des Diebstahls, der Unterschlagung, Erpressung, des Betrugs, der Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder Hausfriedensbruchs oder des Widerstands gegen oder des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte oder gegen oder auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
 - Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

2) Von **Ungeordneten Vermögensverhältnissen** ist auszugehen

- bei Insolvenzeröffnung oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird
- bei Eintragung im Schuldnerverzeichnis beim Vollstreckungsgericht
- bei Steuer- oder Beitragsschulden

3) **Sachkundenachweis**

Der Antragsteller muss durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweisen, dass er die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt.

Der Sachkundenachweis wird erbracht durch:

- die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer nach §§ 5a ff. BewachV,
- die nach § 5d BewachV i. V. m. § 5 BewachV abschließend aufgeführten Prüfungszeugnisse sowie
- die Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 BewachV (s. Nr. 7).

Gewerbetreibende, die **vor dem 01.12.2016** über eine Bewachererlaubnis verfügen, haben **Bestandsschutz**. Sie müssen die Sachkundeprüfung nicht nachholen. Antragsteller, denen ab dem 01.12.2016 eine Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO erteilt wird, müssen einen Sachkundenachweis vorlegen.

Die Sachkundeprüfung abnehmen und somit auch die erforderliche Sachkundebescheinigung ausstellen kann jede Industrie- und Handelskammer, die Sachkundeprüfungen anbietet. Nicht notwendigerweise muss es sich hierbei um die für den Wohn-ort/Sitz des Antragstellers örtlich zuständige Kammer handeln. Die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung ist durch die Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nach dem Muster der Anlage 4 BewachV nachzuweisen.

4) Nachweis der Haftpflichtversicherung § 6, 7 BewachV

Der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung ist zu fordern:

- für natürliche Personen (Einzelunternehmen, eingetragene Kaufleute),
- bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter,
- bei juristischen Personen für die juristische Person selbst,
- im Fall einer Tätigkeit innerhalb einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG, nicht jedoch GbR) auch für die Gesellschaft selbst.

Anforderungen an die Versicherung:

Mindesthöhe je Schadensfall:

- für Personenschäden: 1. Mio. Euro
- für Sachschäden: 250.000 Euro
- für das Abhandenkommen bewachter Sachen: 15.000 Euro
- für reine Vermögensschäden: 12.500 Euro

Nachweise und Unterlagen

Folgende Unterlagen werden für die Prüfung einer Erlaubnis benötigt und werden von der Behörde eingeholt:

- unbeschränkte **Auskunft aus dem Bundeszentralregister** nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG,
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (§ 150 Abs. 5 GewO), ggf. auch bei nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten wg. § 30 OWiG. Bei juristischen Personen ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsbefugte Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied) sowie für die juristische Person selbst einzuholen.
- bei juristischen Personen und Handelspersonengesellschaften: **Auszug aus dem Handels- /Genossenschaftsregister** (bei einer GmbH & Co. KG

- (Personenhandelsgesellschaft; rechtlich ist die Komplementärin GmbH Gewerbetreibende), sind entsprechende Auszüge für die GmbH und die KG einzureichen, weil nur hieraus die Vertretungsberechtigungen erkennbar sind),
- **Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes** ggf. auch bei nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten,
 - ggf. Bescheinigung in Steuersachen des Gemeindesteueramtes,
 - **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts** (§ 882b ZPO; Auskünfte über Einträge können auch über das Vollstreckungsportal eingeholt werden)
 - **Vorlage von Vermögensauskunft** (§§ 802a ZPO)
 - **Auskunft des Insolvenzgerichts**, ob Verfahrenseröffnung vorliegt oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist
 - Nachweis der erforderlichen **Sachkunde**
 - Nachweis einer **Haftpflichtversicherung**
 - **Stellungnahme** der für den Wohnort zuständigen Behörde der **Landespolizei**, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen,
 - **Stellungnahme** der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für **Verfassungsschutz** / Veranlassung der Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems (bis 31.12.2018 fakultativ, ab 01.01.2019 Regelabfrage),
 - ggf. weitere Auskünfte (z. B. aus Ausländerzentralregister, § 57a Abs. 7 BZRG aus EU-Ausland) oder Stellungnahmen (z. B. Strafverfolgungsbehörde/ Staatsanwaltschaft)
 - Kopie der **Dienstanweisung**
 - Muster der **Dienstausweise**
 - Bilder der **Uniformen**

Die Erlaubnis ist nur für diejenigen Tätigkeiten zu erteilen, die der Antragsteller beantragt. Sie kann für einzelne oder alle von § 34a GewO erfassten Tätigkeiten erteilt werden.

Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden werden (§ 34a Abs. 1 Satz 2 GewO, § 36 VwVfG1). Die Ausübung des Gewerbes kann durch nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen näher geregelt werden.

Die Erlaubnis kann nach Anhörung des Gewerbetreibenden zurückgenommen/ widerrufen werden.

2. Beschäftigte

Der Gewerbetreibende darf mit der Bewachung nur Personen beschäftigen, die

- zuverlässig sind (siehe oben)
- über einen Unterrichtsnachweis nach § 3 Abs. 2 BewachV, ein Prüfungszeugnis nach § 5 BewachV oder eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BewachV verfügen oder
- für die in § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO genannten Tätigkeiten (Kontrollgänge im öffentl. Verkehrsraum, Schutz vor Ladendieben, Bewachung Einlassbereich v. gastgewerbl. Discotheken, Bewachung von Flüchtlingsunterkünften/ Asylunterkünften, Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion) über einen Sachkundenachweis nach § 5c Abs. 6 BewachV, ein Prüfungszeugnis nach § 5 BewachV oder eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers nach § 17 Abs. 2 BewachV verfügen

und

- die volljährig sind oder einen Abschluss nach § 5 Nr. 1-3 BewachV besitzen

Melde- und Anzeigepflicht

Der Gewerbetreibende hat zu melden / anzuzeigen:

- Wachpersonen VOR dem ersten Einsatz (Angabe von Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Art der Tätigkeit)
—> siehe Formblatt!
- Betriebsleiter/-innen
- Leiter/-innen der Zweigstellen
- Gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Vertreter einer jur. Person

Es ist ein lückenloses Register zu führen und vom Gewerbetreibenden vorzuhalten, welcher Beschäftigte, wann und wie lange an welcher Veranstaltung teilgenommen hat!

Erforderlichkeit eines besonderen Sachkundenachweises

Für die Ausübung einer Bewachung in folgenden Bereichen wird ein besonderer Sachkundenachweis nach § 34a Abs. 1a S. 2 GewO benötigt:

- Bei Bewachungen in **Aufnahmeeinrichtungen**, Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der (auch vorübergehenden) Unterbringung von **Asylsuchenden** oder **Flüchtlings** dienen
- Bei Bewachungen von zugangsgeschützten **Großveranstaltungen** auch in nicht leitenden Funktionen
- Bei Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann

Dieser Sachkundenachweis kann nur von der Industrie- und Handelskammer ausgestellt werden.

3. Pflichten des Gewerbetreibenden

- Dienstanweisung gem. § 10 BewachV
 - muss schriftl. vorliegen
 - Inhalt:
 - Beschäftigte haben keine Polizeibefugnisse!
 - Waffen (Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen, Reizstoffgeräte) nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden – es gelten die Vorschriften des Waffengesetzes (Ansprechpartner im Kreis Steinfurt ist die Kreispolizeibehörde)
 - Gebrauch von Waffen ist unverzügl. der Polizei u. dem Arbeitgeber zu melden
 - Abdruck der DA ist dem Beschäftigten gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen
- Dienstausweis ist vom Gewerbetreibenden auszustellen:
 - Name und Vorname der Wachperson
 - Name und Anschrift des Gewerbetreibenden
 - Lichtbild der Wachperson
 - Unterschriften
 - Nummer vom BPA, Reisepass, Passersatz
 - Ausweis muss sich von amtl. Ausweisen unterscheiden und nummeriert sein, Eintragung in ein Verzeichnis, fortlaufende Nummer
 - Verpflichtung Ausweis zu tragen
 - Wachpersonen, die Sachkundetätigkeit ausüben haben sichtbar ein Schild mit Name und Nummer des Gewerbetreibenden zu tragen

Der Dienstausweis ist während des Wachdienstes gut sichtbar zu tragen (mit Ausnahme von Ladendetektiven).

Ergänzend hierzu ist immer auch ein amtl. Identifikationsdokument mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der Vollzugsbehörde vorzuzeigen.

Citystreifen, Türsteher, Wachpersonen „Heime“ und „Großveranstaltungen“ tragen sichtbar ein Schild mit Namen oder Kennnummer und Namen des Gewerbetreibenden.

- Buchführung
 - Bewachungsvertrag mit Namen und Anschrift des Auftraggebers
 - Name, Anschrift, Geb. Datum, Tag der Einstellung von Wachpersonen
 - Verpflichtung von Wachpersonen zur Mitführung und Vorzeigen des Ausweises
 - Verpflichtung der Wachpersonen ein Namensschild oder Kennnummer zu tragen
 - Überlassung von Schusswaffen und Munition und deren Rückgabe
 - Tätigkeitsaufzeichnung welche Wachperson bei welcher Veranstaltung eingesetzt wurde (hier auch kurzfristige Wechsel nachhalten)

Jeglicher Personalwechsel ist dem Kreis Steinfurt mitzuteilen!

➤ Aufbewahrung

- Versicherungsnachweis
- Nachweis über die Zuverlässigkeit der Wachperson
- Dienstanweisung und Empfangsbekanntnis
- Vordruck des Ausweises, das Verzeichnis
- Benennung und behördliche Zustimmung nach Waffengesetz
- Anzeigen über den Waffengebrauch

Hinweis: Es ist der Ordnungsbehörde jederzeit im Rahmen von Kontrollen der Buchhaltung als auch bei Veranstaltungen ein sog. Nachschaurecht nach § 29 GewO einzuräumen.

Generell ist die Nichtbeachtung der Vorschriften zu den Pflichten, der Buchhaltung und der Vorgaben zur Aufbewahrung ein Ordnungswidrigkeitentatbestand, der mit bis zu 3.000 € belangt werden kann!